



Strafverfahren gegen Mohammed A.

3. Verhandlungswoche/ 18.-22. November 2013

Leitung: PD Dr. Ken Eckstein, Stud. iur. Ronja Seggelke, Stud. iur. Alexander Benz, Stud. iur. Nicolai Bülte, Stud. iur. Tobias Römer

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

Am dritten Hauptverhandlungstage erfolgte im Prozess gegen Mohammed A. ein Urteilsspruch. Dieser wurde aufgrund seiner Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland und unter Berücksichtigung des Urteils des ersten Verfahrens am OLG München zu einer Haftstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Das Gericht sah davon ab, dem Verurteilten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Aufgrund von fortbestehender Fluchtgefahr wurde der Haftbefehl aufrechterhalten.

II. Materiellrechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Schlussvorträge

a. Oberstaatsanwalt Monka

Oberstaatsanwalt *Monka* dankte zunächst allen Beteiligten für den angenehmen Verfahrensverlauf und die gute Verständigung, die stattgefunden habe.

Der Angeklagte werde die Mitgliedschaft in der *IBU* im Zeitraum von Oktober 2011 bis zur Verhaftung im September 2012 vorgeworfen, diese Mitgliedschaft und seine Betätigung in der terroristischen Organisation sei durch Geständnis und Beweisaufnahme festgestellt worden.

Mohammed A. sei am 8. August 1992 in *Idar-Oberstein* geboren und habe seine Kindheit mit drei Geschwistern in *St. Augustin* verbracht, bis die Familie nach der Scheidung der Eltern mit der Mutter nach *Offenbach am Main* gezogen sei. Der Angeklagte habe Schwierigkeiten gehabt, am neuen Ort anzukommen. Die zunehmende Beschäftigung und einfache Auslegung des Korans und der islamischen Lehre sowie die Freundschaft zu seinem Schwager und *IBU*-Statthalter *Patrick Klaus N.* habe zu den Straftaten geführt.

In der Zukunft sei seine Ehe und sein Sohn als stabilisierende Faktoren zu betrachten. Durch die bisherige Haftzeit habe der Angeklagte bereits einige Zeit zum Nachdenken über seine Taten gehabt.

Oberstaatsanwalt *Monka* ordnete die *IBU* als terroristische Organisation i.S.v. §§ 129a, 129b StGB ein, welche darauf ausgerichtet sei, Straftaten gemäß §§ 129a, 129b I Nr. 1 StGB zu begehen. Die *IBU* habe als dschihadistische Gruppe Kontakt zu anderen Terrororganisationen. Sie werde unter Kennern als gefährlichste *Dschihadgruppen* gesehen.

Mohammed A. sei im Oktober 2011 als Nachfolger von *Patrick Klaus N.* neuer Statthalter der *IBU* in *Deutschland* geworden. Zu seinen Tätigkeiten habe es gehört, die Brüder *C.* in der *IBU*-Führungsebene in *Wasiristan* mittels verschlüsselter Dokumente und Videos mit Informationen über den Stand in *Deutschland* zu informieren, an Schleusungen nach *Wasiristan* zu arbeiten und Gelder für die *IBU* in *Deutschland* zu sammeln und zu übermitteln. Zudem habe *Mohammed A.* geplant, nach *Wasiristan* auszureisen und sich dort militärisch ausbilden zu lassen. Aufgrund des Entzugs seines Reisepasses am 06.07.2012 sei die Ausreise des Angeklagten nicht mehr möglich gewesen, weshalb er zunächst seine Arbeit als Statthalter in *Deutschland* angeboten und versichert habe, alles zu tun, solange dadurch die Grenzen des „Boss“ nicht überschritten würden.

Aufgrund des Alters im Tatzeitraum sei § 1 I JGG anzuwenden, da der Zweck dieses Gesetzes sei, neuen Straftaten entgegenzuwirken. Zum Zeitpunkt der Tat habe der sittliche und geistige Entwicklungsstand des Angeklagten gemäß § 105 I JGG noch dem eines Jugendlichen entsprochen. Deshalb komme ausschließlich die Verhängung einer Jugendstrafe in Betracht, bei der der Erziehungsgedanke, die noch offene Strafe aus dem Verfahren in *München*, das Geständnis, die bisherige Untersuchungshaft und der in der Verständigung abgemachte Strafraum von drei Jahren bis drei Jahre und acht Monate einzubeziehen seien. Aufgrund von Fluchtgefahr komme eine Aufhebung des Haftbefehls jedoch nicht in Betracht.

Im Schlussantrag kam Oberstaatsanwalt *Monka* deshalb zum Ergebnis, dass *Mohammed A.* wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland gem. §§ 129 a I, 129 b I StGB; §§ 1, 31 II, 74, 105 JGG zu einer Jugendstrafe von drei Jahren und acht Monaten zu verurteilen sei. Zusätzlich seien die Verfahrenskosten von diesem zu übernehmen, eine Haftfortdauer sei anzuordnen.

b. Verteidiger RA *Rubarth*¹ und RA *Bieger*²

Bezugnehmend auf den Schlussvortrag des *OStA Monka* sagte RA *Rubarth*, dass ein großer Teil des Gesagten richtig und nicht zu beanstanden sei. Doch es sei festzuhalten, dass der Straftatbestand aus §§ 129 a, 129 b StGB weit gefasst sei und es einer Differenzierung hinsichtlich der Intensität der Beteiligung in einer terroristischen Vereinigung bedürfe. Da alle Bemühungen des *Mohammed A.* ins Leere gelaufen seien und er nichts bewirkt habe, sei das durch ihn in der Welt verursachte Unrecht verschwindend gering. Des Weiteren sei zu berücksichtigen, dass sein Mandant durch sein vollständiges und rückhaltloses Geständnis Verantwortung für sein Handeln übernehme. Hinsichtlich der Einschätzung des *OStA Monka* schließe er sich an. Entwicklungsrückstände seien auch durch seine weitere Tätigkeit während und nach dem ersten Verfahren erkennbar, weshalb eine Jugendstrafe angemessen sei. Im Rahmen der bereits abgesessenen 14-monatigen Untersuchungshaft habe sich jedoch abgezeichnet, dass *Mohammed A.* sich fortentwickelt habe und dass die JVA bereits alles getan habe, was sie hinsichtlich seiner Entwicklung beitragen könne. Da der Senat dem Angeklagten seine Absicht abgenommen habe, nun seine Rolle als Vater und Ehemann einzunehmen, sei davon auszugehen, dass keine Ausreise- und Wiederholungsgefahr bestehe. Aus diesem Grund und aufgrund des fehlenden Reisepasses bestehe kein Grund für die Aufrechterhaltung des Haftgrundes. Durch eine Verlagerung der Vollstreckung nach *Nordrhein-Westfalen* würde ein Übergang in den offenen Vollzug stattfinden, was es dem Angeklagten ermöglichen würde, besser an seiner schulischen Ausbildung und generell an seiner Zukunft zu arbeiten.

Aus diesen Gründen plädiere er für eine Freiheitsstrafe von lediglich drei Jahren und spreche sich gegen die Übernahme der Kosten durch den Angeklagten aus, da dies dem Gesetz widerspreche, von der Auferlegung abzusehen, wenn dies die Lage des Angeklagten erschwere. Der Haftbefehl sei zudem aufzuheben oder außer Vollzug zu setzen.

Der zweite Verteidiger RA *Bieger* schloss sich den Worten des ersten Verteidigers uneingeschränkt an.

c. Letztes Wort des Angeklagten

Der Angeklagte sagte, er schließe sich dem Gesagten an.

2. Beweismittel

Auf die Verlesung der Emails, die zwischen *Mohammed A.* und anderen *IBU*-Mitgliedern verkehrten, wurde verzichtet mit der Begründung, die Verfahrensbeteiligten hätten die Möglichkeit zur Einsicht bereits gehabt.

3. Urteilsspruch

Mohammed A. wurde schließlich vom OLG *Frankfurt* unter Berücksichtigung des Münchner Urteils wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland gemäß §§ 129 a I, 129 b I StGB; §§ 1, 31 II, 74, 105 JGG zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt, eine Haftfortdauer wurde angeordnet. *Mohammed A.* müsse laut Urteil die Kosten des Verfahrens nicht übernehmen.

Begründet wurde das Urteil mit der durch den Treueeid und das Geständnis offensichtlichen Mitgliedschaft in der *IBU*, seiner aktiven Tätigkeit als Statthalter und dem Kontakt zur und Informierung der *IBU*-Führungsebene sowie der Vorbereitung einer Festplatte zur Mitnahme nach *Wasiristan*. Aufgrund der offensichtlichen Reifedefizite, die sich durch seine fortdauernde Tätigkeit nach dem ersten Prozess offenbaren, sei er als Heranwachsender zu bestrafen. Durch sein Geständnis und die eher kurze Dauer der aktiven Tätigkeit sei das Strafmaß eher im unteren Bereich des gegebenen Rahmens von sechs Monaten bis zu zehn Jahren anzusetzen. Drei Jahre und sechs Monate seien jedoch notwendig, um die notwendige Nachreife zu erreichen und damit der Angeklagte die Schwere seiner Verfehlungen begreifen könne. Ein Antrag auf Reststrafaussetzung gemäß § 88 JGG sei zwar aufgrund der bisher verbüßten Untersuchungshaft bereits jetzt möglich, dieser würde jedoch vom selben Richter negativ entschieden werden,

¹ Name nach Gehör.

² Name nach Gehör.

weshalb *Mohamed A.* geraten wurde, es in einem halben Jahr zu versuchen. Aufgrund der schlechten finanziellen Lage werde von der Auferlegung der Kosten des Verfahrens abgesehen. Da weitere Ausreiseversuche nicht auszuschließen seien, bleibe der Haftbefehl bestehen. Eine Belehrung des Verurteilten durch den vorsitzenden Richter fand statt; der Richter klärte diesem darüber auf, dass die Rechtsmittel durch die stattgefundene Verständigung nicht ausgeschlossen seien und er trotzdem in Revision gehen könne.